

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gebr. Tuxhorn GmbH & Co. KG – 33629 Bielefeld

Für unsere Bestellung gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

1. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen:

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

2. Eigentum an Zeichnungen, Mustern, Modellen usw.:

Ihnen von uns überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle usw. bleiben unser Eigentum.

3. Lieferungs- und Leistungstermin

Die vereinbarten Termine sind einzuhalten.

Für Sie erkennbare Lieferverzögerungen haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen. Kommen Sie mit Ihrer Leistung in Verzug, so sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl auf Erfüllung zu bestehen und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Versandvorschrift:

Die rechts angegebenen Versandvorschriften sind unbedingt zu beachten. Bei der Auslieferung jeder Sendung ist uns die Lieferanzeige mit genauer Angabe der Liefergegenstände in doppelter Ausfertigung zuzusenden. Teillieferungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. In den Versandpapieren sind Bestellnummer, Betreff und sonstige in der Bestellung erbetene zusätzliche Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Ihren Lasten.

5. Zahlungsbedingungen und Rechnungserteilung:

Der Verkäufer ist verpflichtet, in seiner Rechnung die von ihm geschuldete Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

Rechnungseingang vom 1.-15. (bzw. Wareneingang): Zahlung am **25. des Monats abzüglich Skonto** oder bis zum 15. des Folgemonats netto Kasse. Rechnungseingang vom 16.-31. (bzw. Wareneingang): Zahlung am **10. des Folgemonats abzüglich Skonto** oder bis zum 31. des Folgemonats netto Kasse. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl an die von Ihnen angegebene Zahlstelle. Soweit Wechsel oder Akzente in Zahlung gegeben werden, tragen wir die Zinsen bis zur Fälligkeit in Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank am Tage der Wechselhergabe. Andere Zahlungsbedingungen siehe unten.

6. Aufrechnung:

Wir sind berechtigt, gegen Ihre Forderungen mit allen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen, die uns Ihnen gegenüber zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln vereinbart worden ist, ggf. bezieht sich letztere Vereinbarung nur auf den Saldo.

Ist die Fälligkeit der Verrechnungsposten unterschiedlich, wird mit Wertstellung abgerechnet.

7. Abtretung an Dritte

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.

Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Genehmigung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden.

8. Gewährleistung und Mängelbeseitigung:

Bei Sachmängeln können wir – auch ohne rechtzeitige Mängelrüge – innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserungen verlangen. In dringenden Fällen, oder, wenn Sie Ihre Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich erfüllen, sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz des Rechtsempfängers. Gerichtsstand ist Bielefeld oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

10. Anwendbares Recht:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Verpackungs- und Versandvorschriften

A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

I. Liefertermine und Liefermenge

1. Die Waren sind so zu versenden, dass sie zu dem in der Bestellung genannten Termin bei uns eintreffen.
2. Teilsendungen sind nur zulässig, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich angegeben wurden oder wenn von uns Einzelabrufe erfolgten.

II. Transport

Wenn eine besondere Transportart von uns nicht vorgeschrieben wurde, ist die für uns bezüglich Kosten, Weg, Entladung usw. wirtschaftlichste Transportart zu wählen.

III. Eil-, Expressgut, Luftfracht

Mehrkosten für Expressgut oder Luftfracht, die durch Lieferverzug entstehen, sind durch den Lieferanten zu tragen.

IV. Anlieferung auf Paletten

1. Alle hierfür geeigneten Waren sind uns auf Paletten anzuliefern, damit sie mit Gabelstapler entladen, im Lager gestapelt und in unveränderter Verpackung in die Werkstatt weitergeleitet werden können.
2. Vorzugsweise sind Tauschpaletten gemäß den Normen des Palettenpools zu verwenden. In Ausnahmefällen, sofern die Besonderheiten der Güter dies verlangen, können Spezialpaletten verwendet werden. Leihbehälter, die nur kurzfristig für den Transport, aber nicht für die Lagerung benutzt werden können, sind nicht zu verwenden.

V. Einweg-Verpackung und Abrechnung von Leergut

1. Soweit die Verwendung von Paletten nicht möglich ist, ist die so genannte Einweg-Verpackung zu wählen. Verpackungsarten, bei denen Leergut zurückzusenden ist, sind zu vermeiden.
2. Belastungen für Dauerverpackungen (für mehrmalige Verwendung bestimmte Verpackungen) werden nur in Höhe der Kosten einer entsprechenden Einweg-Verpackung anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nur die Fälle, in denen sich die Dauerverpackung nach Abstimmung mit uns als wirtschaftlich erweist.
3. Leergut wird nicht zurückgegeben, wenn der Gutschriftswert nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Rücksendungsaufwand steht.

VI. Sendungen für mehrer Läger

Teilt sich eine Sendung auf mehrere Läger auf, sind die Materialien für die verschiedenen Läger getrennt zu verpacken.

VII. Sicherung der Verpackung

1. Flachpaletten und Gitterboxen sind so zu packen und zu sichern, dass sie übereinander gestapelt werden können. Boxpaletten dürfen nicht über den oberen Rand hinaus gefüllt werden.
2. Bleche, Schmiedestücke oder sonstige schwere Gegenstände sind zu bündeln, bzw. so zu verladen, dass sie von uns mittels Kran oder Gabelstapler entladen werden können.
3. Falls auf Paletten verpackte Güter für eine sichere Verladung zusätzliche Vorrichtungen erfordern (Holzleisten, Aufsteckrahmen usw.), sind diese so einzurichten, dass sie möglichst in Verbindung mit jeder genormten Palette verwendet werden können und dass sie zusammenlegbar sind.

VIII. Inhaltsangabe auf der Verpackung

1. Auf der Verpackung ist der Inhalt eindeutig zu kennzeichnen (Bezeichnung der Gegenstände, Stückzahl, unsere Zeichnungs- oder Materialnummer).
2. Sind auf Flachpaletten oder in Gitterboxen angelieferte Güter äußerlich nicht ohne weiteres erkennbar und zählbar, sind auch auf den Paletten bzw. Boxen Inhaltsverzeichnisse beizulegen, auf denen ebenfalls Bezeichnung der Gegenstände, Stückzahl, unsere Zeichnungs- bzw. Materialnummer anzugeben sind.

IX. Anschrift

In den Frachtpapieren und auf den Anschriftzetteln der Verpackung ist die von uns in der Bestellung genannte Versandanschrift zu nennen, insbesondere unsere Abladestelle.

X. Versandanzeigen

Versandanzeigen sind 2-fach nach Bielefeld 14 abzusenden.

XI. Werks-Atteste

Der Lieferant hat erforderliche Werks-Atteste oder sonstige Abnahmezeugnisse zusammen mit den Versandanzeigen unmittelbar nach Versand der Ware an uns abzusenden.

B. Besondere Vorschriften

Alle über diese allgemeinen Versandvorschriften hinausgehenden speziellen Bestimmungen ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung.

Wir behalten uns vor, alle Kosten, die uns durch Nichteinhaltung dieser Verpackungs- und Versandvorschriften seitens unserer Lieferanten entstehen, den Lieferanten zu belasten.